

Statuten

Synoptische Darstellung der bisherigen und der vom Vorstand beantragten neuen Statuten

Art. Nr. (bisher)	Statuten bisher	Statuten neu (Änderungen fett)	Begründung, Bemerkungen
	I. Name, Sitz, Zweck	I. Name, Sitz, Zweck, Sprachregelung	
1	Unter dem Namen Gemeinnützige Gesellschaft des Bezirkes Pfäffikon ZH besteht seit 1836 ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.	Unter dem Namen Gemeinnützige Gesellschaft des Bezirkes Pfäffikon ZH besteht seit 1836 ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Die Gesellschaft ist politisch und konfessionell neutral.	Sinnvolle Ergänzung, Übernahme aus dem Leitbild
2	Sitz der Gesellschaft ist Pfäffikon ZH.	Sitz der Gesellschaft ist Pfäffikon ZH.	

<p>3</p>	<p>Zweck der Gesellschaft ist:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Führung und Förderung ihrer eigenen Institutionen; 2. Unterstützung von Personen im Bezirk Pfäffikon, die in Not geraten sind; 3. Gewährung von Ausbildungsbeiträgen an Jugendliche und Erwachsene im Bezirk Pfäffikon, denen keine staatlichen Stipendien gewährt werden können; 4. Unterstützung gemeinnütziger und sozialer Institutionen im Bezirk Pfäffikon; 5. Förderung kultureller Bestrebungen im Bezirk Pfäffikon; 6. Unterstützung von Jugendarbeit von Vereinen und Institutionen im Bezirk Pfäffikon. <p>Ausnahmsweise kann sich die Gesellschaft auch an der Förderung und Unterstützung gemeinnütziger Aufgaben beteiligen, die über die Grenzen des Bezirkes Pfäffikon hinausgehen.</p>	<p>Zweck der Gesellschaft ist:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Unterstützung von Personen im Bezirk Pfäffikon, die in Not geraten sind; 2. Gewährung von Ausbildungsbeiträgen an Jugendliche und Erwachsene im Bezirk Pfäffikon, denen keine staatlichen Stipendien gewährt werden können; 3. Unterstützung und Förderung von gemeinnützigen kulturellen, sportlichen und sozialen Anlässen und Aktivitäten; 4. Unterstützung der Bibliotheken in den Gemeinden; 5. Förderung der Freiwilligenarbeit; 6. Gründung und Führung von gemeinnützigen Institutionen und Angeboten zur Förderung des Gemeinwohls der Bevölkerung im Bezirk Pfäffikon; <p>Die Gesellschaft ist offen für neue Projekte und Aufgaben, mit denen das Zusammenleben und das Gemeinwohl im Bezirk Pfäffikon gefördert und unterstützt werden kann.</p> <p>Ausnahmsweise kann sich die Gesellschaft auch an der Förderung und Unterstützung gemeinnütziger Aufgaben beteiligen, die über die Grenzen des Bezirkes Pfäffikon hinausgehen.</p>	<p>Ergänzung des Zweckartikels aufgrund der im Leitbild enthaltenen Schwerpunkte der Tätigkeit der GGBP</p>
----------	--	---	---

neu		Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbeschreibungen, die in diesen Statuten aufgeführt sind, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.	Hinweis auf die Sprachform in Bezug auf die Geschlechter.
	II. Mitgliedschaft	II. Mitgliedschaft	
4	Die Mitgliedschaft bei der Gemeinnützigen Gesellschaft des Bezirkes Pfäffikon wird durch Unterzeichnung der Beitrittserklärung erworben.	Die Mitgliedschaft bei der Gemeinnützigen Gesellschaft des Bezirkes Pfäffikon wird durch Unterzeichnung der Beitrittserklärung und Bezahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages erworben. Natürliche Personen gelten als Einzelmitglieder und Ehepaare oder Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft oder im Konkubinat leben, als Paarmitglieder. Juristische Personen und Personengesellschaften gelten als Kollektivmitglieder.	In Absatz 2 werden neu die verschiedenen Mitglied-Kategorien aufgeführt. Damit wird die bisherige Praxis in den Statuten abgebildet. Die Kategorie Paar-Mitgliedschaft wurde bisher nicht konsequent angewendet. Bei ESPAS wurden die Ehepaare teilweise als „Kollektivmitglieder“ geführt.
5	Der Austritt kann nur auf Ende des Geschäftsjahres erfolgen und ist dem Gesellschaftsvorstand schriftlich mitzuteilen. Die Mitgliedschaft erlischt, falls nach erfolgter Mahnung zwei ausstehende Jahresbeiträge nicht bezahlt werden.	Der Austritt kann nur auf Ende des Geschäftsjahres erfolgen und ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Die Mitgliedschaft erlischt - bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod. - bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied kann den	Das Erlöschen der Mitgliedschaft und der Ausschluss aus der Gesellschaft waren bisher in den Statuten nicht geregelt. Der Ausschluss von der Mitgliedschaft wegen Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages ist umformuliert worden.

		<p>Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.</p> <p>Im Weiteren erlischt die Mitgliedschaft, nachdem zwei aufeinanderfolgende ausstehende Jahresbeiträge nach erfolgter Mahnung nicht bezahlt worden sind.</p>	
6	Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft und ihrer Institutionen haftet ausschliesslich das Gesellschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.	Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft und ihrer Institutionen haftet ausschliesslich das Gesellschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.	
neu		<p>Natürliche oder juristische Personen, die nicht Mitglied werden möchten, aber einen Beitrag an die Gesellschaft leisten, sind Gönner. Sie erhalten den Jahresbericht und werden zu den Veranstaltungen der Gesellschaft eingeladen.</p>	Vorschlag für die Erwähnung von Gönnern in den Statuten.
	III. Organisation	III. Organisation	
7	Die Organe der Gesellschaft sind: a) die Generalversammlung, b) der Vorstand, c) die Kommissionen, d) die Ortssektionen, e) die Präsidentenkonferenz, f) die Kontrollstelle.	Die Organe der Gesellschaft sind: a) die Generalversammlung, b) der Vorstand, c) die Kommissionen und Arbeitsgruppen , d) die Ortssektionen, e) die Präsidialkonferenz , f) die Kontrollstelle.	Anpassungen an den nachfolgenden Inhalt der neuen Statuten
	Generalversammlung	Generalversammlung	

<p>8</p>	<p>Die ordentliche Generalversammlung wird jährlich abgehalten.</p> <p>Eine ausserordentliche Generalversammlung ist einzuberufen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wenn es der Vorstand für nötig erachtet; 2. auf Verlangen von 1/10 der Mitglieder. <p>Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt mindestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag durch schriftliche Einladung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände, bei Änderung der Statuten des wesentlichen Inhalts der vorgeschlagenen Änderungen.</p> <p>Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können Beschlüsse nicht gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer weiteren Generalversammlung.</p>	<p>Das oberste Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung.</p> <p>Die ordentliche Generalversammlung wird bis spätestens Ende Mai jährlich abgehalten.</p> <p>Eine ausserordentliche Generalversammlung ist einzuberufen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wenn es der Vorstand für nötig erachtet; 2. auf Verlangen von 1/10 der Mitglieder. <p>Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt mindestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag durch schriftliche Einladung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände. Der Einladung sind der Jahresbericht, die Jahresrechnung und der Voranschlag sowie bei Änderung der Statuten die wesentlichen Inhalte der vorgeschlagenen Revision beizulegen. Ebenso kann der Vorstand den Mitgliedern bei wichtigen Geschäften weitere schriftliche Anträge zukommen lassen. Anstelle eines Versandes können die Beilagen zur Einladung zur Generalversammlung vom Vorstand auf der Website www.ggbp.ch veröffentlicht werden. Die Mitglieder können die Zustellung in gedruckter Form verlangen.</p> <p>Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können Beschlüsse nicht gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer weiteren Generalversammlung.</p>	<p>Vorschlag für die Nennung der Generalversammlung als oberstes Organ der Gesellschaft zu Beginn dieses Artikels.</p> <p>Bisher fehlte in den Statuten der spätestmögliche Termin für die Durchführung der Generalversammlung.</p> <p>Vorschlag für die Erwähnung der Möglichkeit, der Einladung zur Generalversammlung nebst Statutenänderungen auch noch weitere Anträge zuzustellen.</p> <p>Vorschlag für die Abbildung der bisherigen Praxis des Versandes der Einladung zur Generalversammlung in den Statuten.</p> <p><i>Vorschlag HK: Schaffung der Möglichkeit, die Beilagen zur Einladung zur Generalversammlung elektronisch zu veröffentlichen. Damit können Druck- und Porto-Kosten gespart werden.</i></p>
----------	---	--	--

9	<p>Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung. Ihr stehen die folgenden Befugnisse zu.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Festsetzung und Änderung der Gesellschaftsstatuten; 2. Vornahme der Wahl: <ol style="list-style-type: none"> a) des Vorstandes und seines Präsidenten b) der Kontrollstelle <ol style="list-style-type: none"> c) der Kommissionsmitglieder eigener Institutionen; 3. Abnahme der Jahresrechnungen: <ol style="list-style-type: none"> a) der Gemeinnützigen Gesellschaft; b) der eigenen Institutionen 4. Festsetzung des Jahresbeitrages; 5. Genehmigung des Voranschläges; 6. Auflösung der Gesellschaft. 	<p>Der Generalversammlung stehen die folgenden Befugnisse zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Festsetzung und Änderung der Gesellschaftsstatuten; 2. Kenntnisnahme vom Leitbild der Gesellschaft; 3. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung; 4. Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes; 5. Abnahme der Jahresrechnungen: <ol style="list-style-type: none"> a) der Gemeinnützigen Gesellschaft; b) der eigenen Institutionen und Angebote; 6. Festsetzung der Jahresbeiträge; 7. Genehmigung der Voranschläge: <ol style="list-style-type: none"> a) der Gemeinnützigen Gesellschaft; b) der eigenen Institutionen und Angebote 8. Vornahme der Wahl: <ol style="list-style-type: none"> a) des Vorstandes und des Präsidenten; b) der Kontrollstelle. 9. Schaffung und Auflösung von eigenen Institutionen und Angeboten 10. Auflösung der Gesellschaft. 	<p>Dass die Generalversammlung das oberste Organ ist, wurde bereits im vorangehenden Artikel erwähnt.</p> <p>Vorschlag für die Ergänzung der Statuten mit dem Leitbild, welches vom Vorstand der Generalversammlung zur Kenntnisnahme vorzulegen ist.</p> <p>Die Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung und des Jahresberichtes des Vorstandes (bisher Jahresbericht der Präsidentin) fehlten bisher in den Statuten.</p> <p>Vorschlag für die Änderung der Kompetenz für die Wahl von allfälligen Kommissionsmitgliedern. Neu sollen solche Wahlen durch den Vorstand vorgenommen werden.</p> <p>Weil neu verschiedene Mitglieder-Kategorien aufgeführt sind, sind die Mitgliederbeiträge in der Mehrzahl zu schreiben.</p> <p>Konsequenterweise sind nicht nur die Jahresrechnungen, sondern auch die Voranschläge von eigenen Institutionen und Angebote als Befugnisse der Generalversammlung aufzuführen.</p> <p>Es erscheint als angebracht, dass die Schaffung und Auflösung von eigenen Institutionen und Angeboten durch Beschluss der Generalversammlung zu erfolgen hat.</p>
---	---	---	--

10	Anträge von Mitgliedern oder Ortssektionen, über die an der Generalversammlung zu beschliessen ist, sind mit schriftlicher Begründung bis Ende Dezember dem Vorstand einzureichen.	Anträge von Mitgliedern oder Ortssektionen, über die an der Generalversammlung zu beschliessen ist, sind mit schriftlicher Begründung bis Ende Dezember dem Vorstand einzureichen.	
11	<p>Bei Wahlen und Abstimmungen an der Generalversammlung gilt – mit Ausnahme von Art. 32 – das absolute Mehr.</p> <p>Wahlen und Abstimmungen finden offen statt. Geheime Wahlen und/oder Abstimmungen werden durchgeführt, wenn dies ein Drittel der anwesenden Mitglieder verlangt.</p>	<p>Bei Wahlen und Abstimmungen an der Generalversammlung, mit Ausnahme von Abstimmungen über die Statuten und die Auflösung der Gesellschaft, gilt das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.</p> <p>Wahlen und Abstimmungen finden offen statt. Geheime Wahlen und/oder Abstimmungen werden durchgeführt, wenn dies ein Drittel der anwesenden Mitglieder verlangt.</p> <p>Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.</p>	<p>Vorschlag für die Anwendung des einfachen Mehrs an Stelle des bisherigen absoluten Mehrs bei Abstimmungen und Wahlen. Die Handhabung des einfachen Mehrs ist bei umstrittenen Vorlagen und Wahlen einfacher.</p> <p>Vorschläge für die Ergänzung der Wahl- und Abstimmungsmodalitäten mit dem Stichentscheid des Präsidenten bei Stimmgleichheit sowie mit der Bestimmung, dass eine ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung immer beschlussfähig ist.</p>

ENTWURF

	Vorstand	Vorstand	
12	<p>Der Vorstand setzt sich mindestens aus fünf Mitgliedern zusammen, die von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist möglich.</p> <p>Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.</p>	<p>Der Vorstand setzt sich mindestens aus fünf Mitgliedern zusammen, die von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist möglich.</p> <p>Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.</p> <p>Die ordentlichen Wahlen für den Vorstand finden im Jahr der Erneuerungswahlen der Gemeindebehörden statt.</p>	<p>Im Sinne einer Präzisierung der Statuten soll das Wahljahr der Erneuerungswahlen des Vorstandes aufgeführt werden.</p>
13	<p>In die Zuständigkeit des Vorstandes fallen insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Prüfung und Vorbereitung der Geschäfte für die Generalversammlung; 2. Einberufung und Leitung der Generalversammlung; 3. Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung; 4. Verwaltung des Vermögens der Gesellschaft; 5. Ausrichtung der budgetierten Beiträge; 6. Behandlung der Beitragsgesuche und Gewährung von dringlichen Unterstützungen und Beiträgen, die nicht budgetiert sind; 7. Abordnung je eines Vorstandsmitgliedes in die eigenen Institutionen; 8. Vertretung der Gesellschaft nach aussen. 	<p>In die Zuständigkeit des Vorstandes fallen insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Prüfung und Vorbereitung der Geschäfte für die Generalversammlung; 2. Einberufung und Leitung der Generalversammlung; 3. Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung; 4. Verwaltung des Vermögens der Gesellschaft; 5. Ausrichtung der budgetierten Beiträge; 6. Behandlung der Beitragsgesuche und Gewährung von dringlichen Unterstützungen und Beiträgen, die nicht budgetiert sind; 7. Ausarbeitung und periodische Überprüfung des Leitbildes der Gesellschaft; 8. Vertretung der Gesellschaft nach aussen. 9. Schaffung von Kommissionen und Arbeitsgruppen für den Aufbau und die Führung von eigenen Institutionen und Angeboten; 10. Besetzung der Kommissionen und Arbeitsgruppen in freier Wahl; 	<p>Vorschlag für die Ergänzung der Aufgaben des Vorstandes mit der Ausarbeitung und der periodischen Überprüfung des Leitbildes der GGBP.</p> <p>Vorschlag für die Zuteilung der Kompetenz für die Schaffung und die Besetzung von Kommissionen und Arbeitsgruppen für den Aufbau und die Führung von eigenen Institutionen und Angeboten.</p> <p>Vorschlag für die Schaffung der Grundlage, dass der Vorstand für die Führung von eigenen Werken und Angeboten Personen anstellen kann, falls die damit verbundenen Arbeiten aus Kapazitätsgründen nicht ehrenamtlich durch die Vorstandsmitglieder ausgeführt werden können.</p> <p>Vorschlag für die Einfügung einer „Generalklausel“, wonach der Vorstand für alle Aufgaben zuständig und kompetent ist,</p>

		<p>11. Anstellung oder Beauftragung von Personen und Institutionen für die Führung von eigenen Werken und Angeboten sowie für die Ausführung von administrativen Arbeiten gegen eine angemessene Entschädigung;</p> <p>Aufgaben und Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind, fallen dem Vorstand zu.</p>	welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.
14	Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Über einzelne Geschäfte kann der Vorstand auch auf dem Zirkulationsweg Beschluss fassen.	<p>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.</p> <p>Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.</p> <p>Über einzelne Geschäfte kann der Vorstand auch auf dem Zirkulationsweg Beschluss fassen. Das ist auch per E-Mail möglich.</p>	Ergänzung der Modalitäten für den Vorstand mit dem Stichentscheid bei Stimmengleichheit sowie der Präzisierung, dass Beschlussfassungen auf dem Zirkularweg auch per E-Mail möglich sind.
15	Der Aktuar führt das Protokoll über die Sitzungen und Versammlungen und verwahrt die Akten der Gesellschaft.	Der Aktuar führt das Protokoll über die Sitzungen und Versammlungen und verwahrt die Akten der Gesellschaft.	
16	Der Rechnungsführer besorgt die Gesellschaftsrechnung, verwaltet das Gesellschaftsvermögen, führt die Mitgliederkartei und zieht die Jahresbeiträge ein.	<p>Der Finanzverantwortliche ist für die Führung der Gesellschaftsrechnung, die Verwaltung des Gesellschaftsvermögens sowie die Führung des Mitgliederverzeichnisses und den Bezug der Jahresbeiträge verantwortlich.</p> <p>Der Vorstand kann diese Arbeiten auf Mandatsbasis extern vergeben oder eine Person gegen eine angemessene Entschädigung damit beauftragen.</p>	Vorschlag für eine den heutigen Verhältnissen entsprechende Formulierung für das Finanzwesen, inkl. Option für neue Lösungen.

17	Der Präsident, Vizepräsident, Aktuar und Rechnungsführer vertreten die Gesellschaft nach aussen kollektiv zu zweien.	Der Präsident, der Vizepräsident, der Aktuar und der Finanzverantwortliche vertreten die Gesellschaft nach aussen mit Kollektivunterschrift zu Zweien.	Anpassung der Terminologie
	Kontrollstelle	Kontrollstelle	
18	Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren, die von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist möglich.	Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren, die von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist möglich.	
19	Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung sowie die Vermögens- und Kassenbestände. Sie legen dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht mit Antrag vor.	Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnungen der Gesellschaft und der eigenen Institutionen und Angebote sowie die Vermögens- und Kassenbestände. Sie legen dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht mit Antrag vor.	Die Revision hat sich auch auf allfällige Rechnungen der eigenen Institutionen und Angebote zu erstrecken.
	Kommissionen	Kommissionen und Arbeitsgruppen	Ergänzung des Titels aufgrund des nachfolgenden Inhaltes
20	Für die Führung eigener Institutionen können individuelle Kommissionen eingesetzt werden. Umfang, Tätigkeit und Wahl werden je in einem separaten Reglement, das durch den Vorstand zu erlassen ist, geregelt.	Für den Aufbau und die Führung von eigenen Institutionen und Angeboten kann der Vorstand Arbeitsgruppen und Kommissionen einsetzen. Der Vorstand bestimmt mit separatem Beschluss die Aufgaben und die Wahl der Arbeitsgruppen und Kommissionen. Die Kommissionen und Arbeitsgruppen werden von einem Vorstandsmitglied präsiert. Im Übrigen konstituieren sie sich selbst.	Die Bestimmungen für Kommissionen und Arbeitsgruppen sind zu aktualisieren.

21	<p>Die Kommissionen konstituieren sich selbst. Die Amtszeit stimmt mit jener des Vorstandes überein.</p>	<p>Die Amtsdauer der Kommissionen stimmt mit derjenigen des Vorstandes überein. Arbeitsgruppen werden nach Abschluss des erteilten Auftrages wieder aufgelöst.</p>	<p>Siehe Bemerkungen zu Art. 20</p>
22	<p>Die Kommissionen unterbreiten der Generalversammlung einen Jahresbericht. Diejenigen Kommissionen, die eine eigene Rechnung führen, legen der Generalversammlung die Jahresrechnung zur Genehmigung vor.</p> <p>Die Kommissionen haben für Beschlüsse, die ausserordentliche finanzielle Aufwendungen zur Folge haben, die Zustimmung der Generalversammlung einzuholen. Solche Geschäfte sind vorher dem Gesellschaftsvorstand vorzulegen, der sie mit seinem Antrag weiterleitet.</p>	<p>Die Kommissionen erstatten zuhanden des Vorstandes einen Jahresbericht. Die wesentlichen Inhalte werden in den Jahresbericht des Vorstandes zuhanden der Generalversammlung integriert.</p> <p>Die Voranschläge und Rechnungen für eigene Institutionen und Angebote werden nach Weisungen des Finanzverantwortlichen des Vorstandes aufgestellt und geführt. Diese separaten Voranschläge und Rechnungen werden von den zuständigen Kommissionen dem Vorstand unterbreitet, der sie der Generalversammlung zusammen mit dem Voranschlag und der Jahresrechnung der Gesellschaft zur Genehmigung vorlegt.</p>	<p>Siehe Bemerkungen zu Art. 20</p>
	<p>Ortssektionen</p>	<p>Ortssektionen</p>	
23	<p>In den Gemeinden des Bezirkes Pfäffikon bestehen Ortssektionen der Gemeinnützigen Gesellschaft. Ihr Zweck ist die Pflege, Förderung und Unterstützung der Gesellschaftsbestrebungen und der engere Zusammenschluss der Gesellschaftsmitglieder innerhalb der Gemeinde.</p>	<p>In den Gemeinden des Bezirkes Pfäffikon bestehen Ortssektionen der Gemeinnützigen Gesellschaft. Ihr Zweck ist die Pflege, Förderung und Unterstützung der Gesellschaftsbestrebungen und der engere Zusammenschluss der Gesellschaftsmitglieder innerhalb der Gemeinde.</p>	

24	<p>Den Ortssektionen gehören die in den betreffenden Gemeinden wohnhaften Gesellschaftsmitglieder an.</p>	<p>Den Ortssektionen gehören grundsätzlich die in den betreffenden Gemeinden wohnhaften Gesellschaftsmitglieder an.</p> <p>Auf besonderen Wunsch können Mitglieder mit Wohnsitz im Bezirk Pfäffikon in einer anderen Ortssektion als derjenigen der Wohngemeinde Mitglied werden.</p> <p>Mitglieder mit Wohnsitz ausserhalb des Bezirkes Pfäffikon können wählen, in welcher Ortssektion sie Mitglied sein möchten. Wird kein solcher Wunsch geäussert, beschränkt sich die Mitgliedschaft auf die Bezirksgesellschaft.</p>	<p>Zeitgemässe Anpassung der Bestimmungen für die zusätzliche Mitgliedschaft in den Ortssektionen. Das entspricht weitgehend bereits der bisherigen Praxis.</p>
25	<p>Das oberste Organ der Ortssektion ist die Sektionsversammlung. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wahl des Sektionsvorstandes, des Präsidenten und mindestens eines Revisors auf die Dauer von vier Jahren. Wiederwahl ist möglich; 2. Abnahme der Jahresrechnung; 3. Beschlussfassung über die Verwendung des Sektionsvermögens; 4. Beratung und Beschlussfassung über Anträge und Anregungen an die Bezirksgesellschaft. 	<p>Das oberste Organ der Ortssektion ist die Sektionsversammlung. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wahl des Sektionsvorstandes, des Präsidenten und mindestens eines Revisors auf die Dauer von vier Jahren. Wiederwahl ist möglich; 2. Abnahme der Jahresrechnung; 3. Beschlussfassung über die Verwendung des Sektionsvermögens, soweit dafür nicht der Sektionsvorstand zuständig ist; 4. Beratung und Beschlussfassung über Anträge und Anregungen an die Bezirksgesellschaft. 	
26	<p>Der Sektionsvorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. In die Zuständigkeit des Sektionsvorstandes fallen insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vorbereitung und Durchführung der Sektionsversammlung, welche mindestens alle zwei Jahre abzuhalten ist; 	<p>Der Sektionsvorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. In die Zuständigkeit des Sektionsvorstandes fallen insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vorbereitung und Durchführung der Sektionsversammlung, welche mindestens alle zwei Jahre abzuhalten ist; 	

	<p>2. Ausführung der Beschlüsse der Sektionsversammlung; 3. Verwaltung des Sektionsvermögens.</p>	<p>2. Ausführung der Beschlüsse der Sektionsversammlung; 3. Ausrichtung von Beiträgen in eigener Zuständigkeit im Rahmen der Zweckbestimmungen bis maximal zum Jahresbeitrag der Bezirksgesellschaft. 4. Verwaltung des Sektionsvermögens.</p>	<p>Ergänzung der Zuständigkeiten des Sektionsvorstandes, damit dieser statutarisch legitimiert ist, selbstständig zu handeln und Beiträge bis maximal zum Jahresbeitrag der Bezirksgesellschaft ausrichten zu können.</p>
27	<p>Die Bezirksgesellschaft unterstützt die Tätigkeit der Sektionen durch jährliche Beiträge aus ihrer Kasse. Diese Beiträge und das Vermögen der Ortssektionen sind im Sinne der Zweckbestimmungen der Bezirksgesellschaft zu verwenden.</p>	<p>Die Bezirksgesellschaft unterstützt die Tätigkeit der Sektionen durch jährliche Beiträge aus ihrer Kasse. Diese Beiträge und das Vermögen der Ortssektionen sind im Sinne der Zweckbestimmungen der Bezirksgesellschaft zu verwenden.</p> <p>Die Beiträge an die Ortssektionen können gekürzt werden, wenn diese wiederholt nicht oder nicht im Sinne der Zweckbestimmungen der Bezirksgesellschaft verwendet worden sind. Eine Kürzung der Beiträge an die Ortssektionen ist zudem möglich, wenn das ordentliche Vermögen einer Ortssektion grösser ist als der doppelte Jahresbeitrag der Bezirksgesellschaft.</p>	<p>Mit der Aufnahme von Regelungen, unter welchen Voraussetzungen die Beiträge an die Ortssektionen allenfalls gekürzt oder gestrichen werden können, soll die vom Vorstand in den vergangenen Jahren angestrebte Praxis in den Statuten festgehalten werden.</p>
28	<p>Jede Ortssektion hat über das Sektionsvermögen und die Verwendung von Geldern Buch zu führen. Ein Exemplar der Jahresrechnung ist dem Vorstand der Bezirksgesellschaft vorzulegen.</p>	<p>Jede Ortssektion hat über das Sektionsvermögen und die Verwendung von Geldern Buch zu führen. Ein Exemplar der Jahresrechnung ist dem Vorstand der Bezirksgesellschaft vorzulegen.</p>	

<p>neu</p>		<p>Wird eine Ortssektion aufgelöst, geht deren Vermögen an die Bezirksgesellschaft, sofern nicht eine andere Ortssektion deren Tätigkeit übernimmt.</p> <p>Ist eine Ortssektion während mehr als zwei Jahren inaktiv und ist nicht absehbar, dass die Tätigkeit im Sinne der Zweckbestimmungen der Bezirksgesellschaft wieder aufgenommen werden, ist das vorhandene Vermögen der Bezirksgesellschaft abzuliefern. Nimmt die Ortssektion in einem späteren Zeitpunkt ihre Arbeit wieder auf, erhält sie das der Bezirksgesellschaft zurückgegebene Kapital wieder zurück.</p>	<p>Weil die Mittel der Ortssektionen ganz oder weitgehend von der Bezirksgesellschaft kommen, ist es angezeigt, dass das bei einer Auflösung vorhandene Vermögen an die Bezirksgesellschaft geht. Übernimmt eine Ortssektion die Tätigkeit einer anderen Ortssektion, z.B. als Folge eines Gemeindegemeinschaftszusammenschlusses, ist es angezeigt, dass das Vermögen der aufzulösenden Ortssektion an die Ortssektion geht, welche deren Tätigkeit übernimmt.</p> <p>Es erscheint zudem als angezeigt, dass das Vermögen von inaktiven Ortssektionen ebenfalls an die Bezirksgesellschaft zu übertragen ist, wenn nicht absehbar ist, dass die Tätigkeit im Sinne der Zweckbestimmungen der Bezirksgesellschaft wieder aufgenommen wird. Wird die Ortssektion in einem späteren Zeitpunkt wieder aktiviert, hat sie Anspruch auf das zurückgegebene Vermögen im Sinne eines Startkapitals.</p>
	<p>Präsidentenkonferenz</p>	<p>Präsidialkonferenz</p>	<p>Geschlechtsneutraler Begriff</p>
<p>29</p>	<p>Zur Vorbereitung wichtiger Geschäfte lädt der Vorstand die Präsidenten der Ortssektionen jeweils zu einer Konferenz ein.</p>	<p>Zur Vorbereitung wichtiger Geschäfte lädt der Vorstand die Präsidenten der Ortssektionen jeweils zu einer Konferenz ein.</p>	<p>Geschlechtsneutraler Begriff</p>

	IV. Vermögensverwaltung	IV. Vermögensverwaltung	
30	<p>Die Beträge, welche für die Zwecke der Gesellschaft verwendet werden dürfen, bestehen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Jahresbeiträgen der Mitglieder; b) den Zinsen aus dem Gesellschaftsvermögen; c) den Zuwendungen der Clientis Zürcher Regionalbank; d) Schenkungen und Legate; e) Weitere Zuwendungen. <p>Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.</p>	<p>Die Finanzen, welche für die Zwecke der Gesellschaft verwendet werden, bestehen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Jahresbeiträgen der Mitglieder; b) den Zinsen aus dem Gesellschaftsvermögen; c) den Zuwendungen der Clientis Zürcher Regionalbank; d) Schenkungen und Legaten; e) Entnahmen vom Vermögen im Rahmen des von der Generalversammlung genehmigten Voranschlages; f) weiteren Zuwendungen. <p>Für die Finanzierung von gemeinnützigen Institutionen und Angeboten im Dienste einer breiten Öffentlichkeit können auch andere Institutionen und öffentliche Gemeinwesen um Beiträge angegangen werden.</p> <p>Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.</p>	Ergänzung der Finanzierungsmöglichkeiten
31	Alle Kapitalien der Gesellschaft und ihrer Institutionen sind bei der Sparkasse Zürcher Oberland anzulegen.	Alle Kapitalien der Gesellschaft und ihrer Institutionen sind bei der Clientis Zürcher Regionalbank anzulegen.	Aktualisierung
	V. Auflösung, Liquidation	V. Auflösung, Liquidation	
32	Die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft kann an der Generalversammlung nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.	Die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft kann an der Generalversammlung nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.	Die Reihenfolge V. Auflösung, Liquidation und VI. Statutenänderungen soll in den neuen Statuten geändert werden. D.h. Statutenänderungen vor Auflösung, Liquidation.
33	Nach der Liquidation ist das nach Tilgung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Gesellschaftsvermögen einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung zuzuwenden.	Nach der Liquidation ist das nach Tilgung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Gesellschaftsvermögen einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung zuzuwenden.	

	VI. Statutenänderungen	VI. Statutenänderungen	
34	Statutenänderungen können beschlossen werden: 1. auf Antrag des Vorstandes; 2. auf Begehren einzelner Mitglieder, wobei Änderungsvorschläge dem Gesellschaftsvorstand zur Stellungnahme zu unterbreiten sind.	Statutenänderungen können von der Generalversammlung nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden: 1. auf Antrag des Vorstandes; 2. auf Begehren einzelner Mitglieder, wobei Änderungsvorschläge dem Vorstand zur Stellungnahme vorzulegen sind.	Auch bei Statutenänderungen erscheint ein qualifiziertes Mehr von zwei Dritteln der an der betreffenden Generalversammlung anwesenden Mitglieder als angezeigt. Gesellschaftsvorstand durch Vorstand ersetzen.
	VII.	VII. Genehmigung, Inkraftsetzung	
35	Diese Statuten sind an der Generalversammlung der Gemeinnützigen Gesellschaft des Bezirkes Pfäffikon vom 8. Mai 2007 genehmigt worden. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen diejenigen vom 26. Mai 1993.	Diese Statuten sind an der Generalversammlung der Gemeinnützigen Gesellschaft des Bezirkes Pfäffikon vom genehmigt worden. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen diejenigen vom 8. Mai 2007.	

Namens der Generalversammlung der
Gemeinnützigen Gesellschaft des Bezirkes Pfäffikon

Die Präsidentin:

Margrit Manser

Der Aktuar:

Marc Syfrig